

gelegt. Da die Gerichte nicht befugt sind, in die Kompetenzen des Arztes bzw. des Betriebes einzugreifen, ist es auch nicht möglich, über die Gerichte die Art der Schonarbeit (z. B. in Form verkürzter Arbeitszeit) oder ihre zeitliche Dauer feststellen zu lassen.

Über die Schonarbeit braucht kein Änderungsvertrag abgeschlossen zu werden. Schonarbeit in Form verkürzter Arbeitszeit ist nur dann zu vertreten, wenn mit ihrer Hilfe der Werkstätige nach einer Erkrankung allmählich an die Anforderungen seiner Tätigkeit herangeführt werden kann. Davon ist allerdings nur dann auszugehen, wenn der Werkstätige nach der Stellungnahme des Arztes bereits wieder in der Lage ist, mindestens während der Hälfte der gesetzlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Schonarbeit ist z. B. auch dann nicht angebracht, wenn von vornherein abzusehen ist, daß bis zur vollen Wiederherstellung der vorübergehend geminderten Arbeitsfähigkeit ein längerer Zeitraum notwendig sein wird, als in § 216 Abs. 2 AGB vorgesehen ist (mehr als 24 Wochen) oder bei einem chronischen Leiden die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gar nicht zu erwarten ist.

Bei Schonarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit gilt der Werkstätige — soweit er vorher nicht teilbeschäftigt war — als Vollbeschäftigter mit allen sich daraus ergebenden Ansprüchen. So ist ihm z. B. bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der §§ 185, 251 AGB auch weiterhin ein Hausarbeitstag zu gewähren. Der Anspruch auf Durchschnittslohn bei verkürzter Arbeitszeit (§ 216 Abs. 3 AGB) besteht in der Höhe des insgesamt vormerkten erzielten Durchschnittslohns, also nicht nur in bezug auf die ausfallende Arbeitszeit.

Welche Ansprüche hat der Käufer, wenn bei einer frei Haus gelieferten einheitlichen Ware Teile fehlen?

Möbel und andere sperrige oder schwerlastige Konsumgüter sind dem Käufer gemäß § 140 ZGB und der AO (Nr. 1) über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 46 S. 351) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 12. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 4 S. 106) im Versorgungsbereich frei Haus zu liefern.

Für die Nutzung moderner Verkaufsformen, z. B. den Kauf nach Muster (§ 143 ZGB) mit anschließender Kundendirektbelieferung, ist charakteristisch, daß der Einzelhandel seine Aufgaben teilweise Dritten überträgt, die jedoch keine Vertragsbeziehungen zu dem jeweiligen Bürger eingehen. Der Großhandel oder auch der Hersteller liefert die Ware als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers direkt an ihren Bestimmungsort. Dabei kann es im Einzelfall Vorkommen, daß Verwechslungen auftreten.

Erhält der Käufer einer einheitlichen Ware, die montiert werden muß, anstelle der kompletten Einzelteile irrtümlich ein Teil doppelt angeliefert und ein anderes dafür nicht, und wurde die Verwechslung bei der Abnahme der Ware vom Käufer nicht bemerkt, dann erhebt sich die Frage, welche Ansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden können.

In derartigen Fällen entspricht es sowohl den berechtigten Interessen des Handels als auch denen des Käufers, wenn nach § 89 ZGB die Verantwortlichkeit des Verkäufers wegen einer unvollständig erbrachten Leistung geltend gemacht wird.

Soweit Teile der Ware falsch angeliefert worden sind, liegt eine Nichterfüllung des Kaufvertrags vor. Aus der Verletzung des Vertrags erwächst dem Verkäufer die Pflicht, entweder die gesamte Ware oder zumindest das nicht ordnungsgemäß angelieferte Teil vertragsgemäß nachzuliefern, wenn der Käufer berechtigt die Unvollständigkeit der Ware behauptet hat (§ 89 Abs. 2 ZGP.).

Der Einzelhandel na; unverzüglich die Leistung zu vervollständigen. Der "ersäurs ist verpflichtet«, uns falsch

angelieferte Teil durch ein anderes zu ersetzen, das den vertraglichen Abreden entspricht. Die dem Käufer dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen sind ihm zu ersetzen. Der Verkäufer trägt auch den durch die unvollständige Leistung entstandenen Schaden, der nicht nach § 156 ZGB, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 92, 93, 330 ff. ZGB) anzuzüglich ist.

Wird ein Teil einer einheitlichen Ware irrtümlich falsch angeliefert, dann beginnt die Garantiezeit erst mit der ordnungsgemäßen Erfüllung des Kaufvertrags, also mit der Vervollständigung der Ware. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob die bereits angelieferten Teile der Ware in gewissem Umfang selbständig verwendbar sind oder nicht. Das einzige Kriterium hier ist, daß es sich um eine als Einheit zu betrachtende Ware handeln muß, die zu einem Gesamtpreis verkauft wird; es darf also keine aus Einzelteilen willkürlich zusammengestellte Garnitur sein, deren Gesamtpreis sich aus der Summe mehrerer Einzelpreise ergibt.

W. K.

*Ist eine Strafverschärfung bei Rückfalltaten möglich, wenn die Angeklagten jeweils einmal mit Arbeitserziehung und Freiheitsstrafe vorbestraft sind und erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden? **

Bei der Beantwortung dieser Frage geht es um die Formulierung in § 5 des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), wonach eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus in den gesetzlich bestimmten Fällen bis zu ihrer Tilgung für die Angeklagten eine Strafverschärfung bei Rückfalltaten begründet. Diese Bestimmung ist auch nach Inkrafttreten des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 26. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) anzuwenden. Das führt aber nicht dazu, daß diese Angeklagten solchen gleichgestellt sind, die z. B. wegen eines Eigentumsdelikts zweimal mit Freiheitsstrafen bestraft worden sind und auf die nunmehr die erschwerenden Bedingungen eines Verbrechens nach den §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4 oder 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB zutreffen.

Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus sind zwar Maßnahmen des Freiheitsentzugs gewesen, sie waren jedoch keine Freiheitsstrafe i. S. des § 39 StGB. Deshalb kann auch das Argument, mit dem 2. StAG würden die mit Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus Vorbestraften entgegen der in § 5 geforderten Strafverschärfung besser gestellt als die zweimal zu Freiheitsstrafen Verurteilten, nicht überzeugen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß bereits vor dem 2. StAG eine Verurteilung zur Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus nicht rückfallbegründend i. S. der §§ 162 oder 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB wirken konnte. Vor allem aber muß das in Art. 4 Abs. 3 und § 81 Abs. 2 StGB enthaltene verfassungsmäßige Prinzip strikt gewahrt werden, wonach ein Strafgesetz niemals zuungunsten des Betroffenen rückwirkend angewandt werden darf. Eine solche Folge würde aber bei der Gleichsetzung der noch im Strafregister eingetragenen Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus mit einer Freiheitsstrafe eintreten.

Die in § 5 des 2. StAG genannte Strafverschärfung betrifft vielmehr jene Fälle, die auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes strafverschärfende Folgen hatten. So erfaßte § 44 Abs. 1 StGB bis dahin sowohl die Arbeitserziehung als auch die Einweisung in ein Jugendhaus als Vorstrafen. In verschiedenen Bestimmungen des Besonderen Teils des StGB, wie z. B. in den §§ 121 Abs. 2 Ziff. 3, 128 Abs. 1 Ziff. 5, 148 Abs. 2 oder 200 Abs. 3, ist eine Vorstrafe schlechthin rückfallbegründend. Unter diesen Voraussetzungen hat die noch nicht getilgte Arbeitserziehung oder die Einweisung in ein Jugendhaus strafverschärfende Konsequenzen.

E. B.